

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender
Herausgeber: Nidwaldner Kalender
Band: 67 (1926)

Rubrik: Eine merkwürdige Abbitte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wollenfabriken 1, Mostpressen 10 bis 12, Schießstände 10.

B. Nidwalden. Scheunen, Gäden 1400, Wohnhäuser 1300, eigentliche Sennhütten in den Alpen 300, Kirchen und Kapellen 46. Industriegebäude: Wirtshäuser 50, Holzsägen 20, Kornmühlen 13, Schmiden 12, Deltrotten 6, Färbereien 6, Reiben 4, Stampfen 4, Gerbereien 2, Wachskerzenfabriken 2, Glashütten 1, Schnürfabriken 1, Kunstfladersägen 1, Gewehrfabriken 1, Mostpressen 10 bis 12, Schießstände 10.

Dann finden sich noch 5 Klöster, nämlich eines zu Engelberg, zwei zu Sarnen und zwei zu Stans. Ferner etwa 20 bis 30 kleinere Dorfschaften und Weiler, und endlich 13 Pfarrdörfer, als: Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Gyswyl, Lungern und Engelberg in Obwalden; Stans, Buochs, Wolfenschießen, Beggenried, Hergiswyl und Emmetten in Nidwalden. Unter diesen sind Sarnen und Stans ansehnliche Flecken, obwohl sie im Lande selbst niemals Flecken, *macula*, sondern sehr bescheiden nur Dörfer genannt werden.

Eine merkwürdige Abbitte.

Das ist merkwürdig, daß an einem schlechten Menschen der Name eines ehrlichen Mannes gar nicht haftet, ja daß er durch solchen nur ärger geschimpft ist.

Zwei Männer saßen in einem benachbarten Dorf zu gleicher Zeit im Wirtshaus. Aber der eine von ihnen hatte bösen Leumund wegen allerlei, und es sah ihn und den Stiz niemand gern auf seinem Hof. Aber beweisen vor dem Richter konnte man ihm nichts. Mit dem bekam der andere Zwist im Wirtshaus, und im Unwillen und weil er ein Glas Wein zu viel im Kopfe hatte, sagte er zu ihm: „Du schlechter Kerl!“ — Damit kann einer zufrieden sein, wenn er's ist und braucht nicht mehr. Aber der war nicht zufrieden, wollte noch mehr haben, schimpfte auch und verlangte Beweis. Da gab ein Wort das andere, und es hieß: „Du Spizbub! Du Felddieb!“ — Damit war er noch nicht zufrieden, sondern ging vor den Richter. Da war nun freilich derjenige, welcher geschimpft hatte, übel dran. Leugnen wollt' er nicht, beweisen konnt' er nicht, weil er für

das, was er wohl wußte, keine Zeugen hatte, sondern er mußte einen Gulden Strafe erlegen, weil er einen ehrlichen Mann Spizbube geheißten habe, auch ihm Abbitte tun und dachte bei sich selber: „Teurer Wein!“ Als er aber die Strafe erlegt hatte, sagte er: „Also einen Gulden kostet es, gestrenger Herr, wenn man einen ehrlichen Mann einen Spizbuben nennt? Was kostet's denn, wenn man einmal in der Vergeßlichkeit oder sonst zu einem Spizbuben sagt: „Ehrlicher Mann!“ Der Richter lächelte und sagte: „Das kostet nichts, und damit ist niemand geschimpft.“ Hierauf wendete sich der Beklagte zu dem Kläger um und sagte: „Es ist mir leid, ehrlicher Mann! Adjes, ehrlicher Mann!“ Als der erboste Gegner das hörte und wohl merkte, wie es gemeint war, wollte er noch einmal anfangen und hielt sich jetzt für ärger beleidigt, als vorher. Aber der Richter, der ihn auch als einen verdächtigen Menschen kennen mochte, sagte zu ihm: „Er könne jetzt zufrieden sein.“

J. P. Hebel.